



**Richtlinien
über besondere Ehrungen
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
in der Fassung vom 12.12.2023**

§ 1

- (1) Die Stadt Furtwangen verleiht an Personen, die sich besondere Verdienste um die Stadt und ihre Bürgerschaft erworben haben, die

"Bürgermedaille der Stadt Furtwangen".

Die erstmalige Verleihung erfolgte im Rahmen der Festlichkeiten anlässlich des 100-jährigen Stadtjubiläums im Jahre 1973. Die Bürgermedaille soll für den Empfänger die Anerkennung der gesamten Bürgerschaft bekunden und zugleich einen würdigen Ausdruck der kulturellen Haltung der Stadt Furtwangen geben.

- (2) Die Stadt Furtwangen verleiht an erfolgreiche Leistungssportler die

"Sportlerplakette der Stadt Furtwangen".

- (3) Die Stadt Furtwangen verleiht an Personen, die sich durch ihr persönliches Engagement im Ehrenamt, dem Vereinswesen oder dem Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben, die

„Ehrenmedaille der Stadt Furtwangen“

Bürgermedaille der Stadt Furtwangen

§ 2

Die Bürgermedaille wird namens der Stadt Furtwangen aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates verliehen.

§ 3

Die Bürgermedaille wird verliehen an Personen, die durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des politischen, kulturellen, religiösen,

wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereichs sich in hohem Masse um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben.

§ 4

Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille sind dem Bürgermeister zu unterbreiten, der eine Beschlussfassung des Gemeinderates hierüber herbeiführt.

§ 5

- (1) Über die Verleihung ist eine Ehrenurkunde auszustellen. Bürgermedaille und Urkunde sollen in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form vom Bürgermeister übergeben werden.
- (2) Die Verleihungen werden in einem Ehrenbuch eingetragen.

Sportlerplakette der Stadt Furtwangen

§ 6

- (1) Im Bewusstsein der Bedeutung des Sports und zur Anerkennung von sportlichen Leistungen führt die Stadt Furtwangen im Schwarzwald in Zusammenarbeit mit dem Sportverband Furtwangen alljährlich eine Sportlerehrung durch.
- (1) Geehrt werden Sportler aus Furtwanger Vereinen und Schulen, Schüler des Ski-Internats Furtwangen sowie Furtwanger Bürger, die sich auswärtigen Vereinen angeschlossen haben. Auf Vorschlag des Sportverbands können auch ehemalige Furtwanger Bürger für Spitzenleistungen geehrt werden.
- (3) Berücksichtigt werden nur Disziplinen, die vom Deutschen Sportbund anerkannt sind und von Sportfachverbänden oder im Rahmen von "Jugend trainiert für Olympia" veranstaltet werden.
- (4) An Teilnehmer bis zu 14 Jahren wird die Sportlerplakette in Bronze verliehen.
- (5) Als verleihungswürdige Leistungen werden bewertet:
 - a) die Erringung einer Südbadischen, Badischen, Baden-Württembergischen, Süddeutschen, Deutschen oder höher zu bewertenden Meisterschaft sowie die Meisterschaft rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe und die Teilnahme an Welt-Meisterschaften, Europa-Meisterschaften und Olympischen-Spielen (mit Qualifikationspflicht),
 - b) die Teilnahme an Welt-Meisterschaften, Europa-Meisterschaften und Olympischen-Spielen (ohne Qualifikationspflicht), können angemeldet werden, die Entscheidung und die Einstufung obliegt dem Sportverband Furtwangen,

- c) überdurchschnittliche, sich in einer Zeitspanne von mindestens zehn Jahren mehrfach wiederholende sportliche Leistungen, verbunden mit vorbildlicher Haltung. Für diese Leistung wird die Sportlerplakette an denselben Sportler nur einmal verliehen.

§ 7

Die Sportlerplakette wird bei Mannschaftsmeisterschaften unter die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 a an jedes Mitglied der Mannschaft verliehen.

§ 8

- (1) Die Sportlerplakette der Stadt Furtwangen wird in folgenden Stufen verliehen:

In GOLD für folgende Erfolge:

Welt-Meisterschaften, Europa-Meisterschaften, Olympische-Spiele (Qualifikationspflicht)	Teilnahme
Weltcup-Wettbewerb oder vergleichbare Wettkämpfe	1.-10. Platz
Deutsche-Meisterschaften, Deutschland-Pokal (Gesamtwertung) oder vergleichbare Wettkämpfe	1. Platz

An Inhaber deutscher oder höher zu bewertenden Rekorde.

In SILBER für folgende Erfolge:

Weltcup-Wettbewerbe oder vergleichbare Wettkämpfe	11.-20. Platz
Europacup-Wettbewerb oder vergleichbare Wettkämpfe (z. B. IBU-Cup)	1.-10. Platz
Deutsche Meisterschaften oder vergleichbare Wettkämpfe	2.-3. Platz
Deutschland-Pokal (Einzelwettbewerb)	1. Platz
Baden-Württembergische-Meisterschaften, Süddeutsche-Meisterschaften oder vergleichbare Wettkämpfe	1. Platz

Inhaber von Rekorden auf Landesebene.

In BRONZE für folgende Erfolge:

Hervorragende Platzierungen bei Deutschen Meisterschaften oder vergleichbarer Wettkämpfen bei einem großen Teilnehmerfeld	4.-6. Platz
Baden-Württembergische-Meisterschaften, Süddeutsche-Meisterschaften, oder vergleichbare Wettkämpfe (z. B. Deutschland-Pokal)	2.-3. Platz
Südbadische/Badische/Schwarzwald-Meisterschaften oder rangmäßig vergleichbare Wettkämpfe	1. Platz
Deutsche-Meisterschaften oder vergleichbare Wettkämpfe im Breitensport	1. Platz

Inhaber Südbadischer, Badischer, Baden-Württembergischer Rekorde.

- (2) Für die Verleihung von Sportlerplaketten in Mannschaftswettbewerben, die nicht in Abs. 1 aufgeführt sind, hat der Sportverband Furtwangen ein außerordentliches Vorschlagsrecht.
- (3) Mannschaftssportler erhalten für die Erringung einer Meisterschaft, die nicht in Abs. 1 oder Abs. 2 aufgeführt ist, eine Anerkennungsurkunde. Außerdem erhalten Sportler für den 2. oder 3. Platz bei Südbadischen Meisterschaften und Sportler im Breitesport für den 2. oder 3. Platz bei Deutschen Meisterschaften eine Anerkennungsurkunde. Diese Urkunden werden bei Generalversammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen überreicht.

§ 9

- (1) Die Verleihung wird durch den Gemeinderat der Stadt Furtwangen ausgesprochen. Hierüber wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 10

- (1) Die Anträge sind nach Aufforderung an den Sportverband Furtwangen einzureichen, welcher diese nach Prüfung an den Gemeinderat weiterleitet.
- (2) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen vom 01.04. des Vorjahres bis 31.03. des laufenden Jahres maßgebend.

Ehrenmedaille der Stadt Furtwangen

§ 11

Die Ehrenmedaille wird Namens der Stadt Furtwangen im Schwarzwald aufgrund Beschlusses des Gemeinderates verliehen.

§ 12

- (1) Die Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die sich mit ihrem persönlichen Engagement in besonderer Weise für das Gemeinwohl, das Ehrenamt oder das Vereinswesen in Furtwangen verdient gemacht haben.
- (2) Für ein besonderes Engagement in Vereinen ist eine Mindestdauer der Vereinsmitgliedschaft, auch kumulativ in mehreren Vereinen, von mindestens 10 Jahren erforderlich.
- (3) Vorschläge auf Verleihung der Ehrenmedaille sind durch Vereine oder Gruppierungen dem Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister entscheidet über die Verleihung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Ehrenamtstages der Stadt Furtwangen im Schwarzwald.

Inkrafttreten

§ 13

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über besondere Ehrungen vom 28.03.2012, zuletzt geändert durch Beschluss vom 13.10.2020, außer Kraft.

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister